

## **Stellungnahme des ÖAMTC zum Entwurf einer AWG-Novelle 2015 (GZ. BMLFUW-UW.2.1.6/0019-V/2/2015)**

Der ÖAMTC dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir wollen uns in unserer Stellungnahme auf jene Sachverhalte beschränken, welche KraftfahrerInnen als KonsumentInnen oder AbfallbesitzerInnen betreffen.

### **Zu Z 24 - § 24a Abs 1, letzter Satz**

Das Anbieten des Sammelns von Abfällen ebenso an eine Erlaubnis zu binden wie die tatsächliche Durchführung wird ausdrücklich begrüßt.

Diese Bestimmung richtet sich gegen das seit Jahren um sich greifende Unwesen der „Kärtchen-Austeiler“, das bei AutobesitzerInnen zu Ärger und Verunsicherung führt.

Allerdings befürchten wir, dass diese Vorschrift in der Praxis kaum eine Verhaltensänderung bewirken wird. Allenfalls werden die betroffenen Kreise das wording auf ihren Werbemitteln ändern, um den Eindruck zu erwecken, nicht Abfall sondern Gebrauchtfahrzeuge erwerben zu wollen. Darüber hinaus sind die Auftraggeber solcher Verteilungsaktionen schwer aufzufinden und dingfest zu machen.

### **Zu Z39 und 43 – Mindestanforderungen bei der grenzüberschreitenden Verbringung von gebrauchten Fahrzeugen und Beschlagnahme und Verfall**

Diese beiden Bestimmungen werden – insbesondere im Zusammenhang mit der zu Z 24 erörterten Problematik – ausdrücklich begrüßt.

Wir halten die Gefahr des Verfalls der Ware und der Übernahme der entstehenden Kosten für ein geeignetes Mittel, um auf illegale Altfahrzeugtransporteure abschreckend zu wirken – vorausgesetzt, dass sie lokalisierbar und die Maßnahmen vollstreckbar sind.

*ÖAMTC Rechtsdienste  
Mag.<sup>a</sup> Ursula Zelenka  
August 2015*